



Statuten „Freunde Strohmuseum“

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen „Freunde Strohmuseum“ (FSM) besteht ein gemeinnütziger Verein zur Förderung und Unterstützung des Stroh museums im Park in Wohlen im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Wohlen AG.
2. Der Verein hat zum Zweck, das Stroh museum im Park ideell und materiell zu unterstützen und dessen Stellung in der Öffentlichkeit positiv zu fördern.
3. Der Verein kann Veranstaltungen zur Belebung des Stroh museums organisieren.

II. Vereinsjahr

4. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

III. Mitgliedschaft

5. Die Vereinsmitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und/oder Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
6. Es gibt folgende Mitgliedschafts-Kategorien:
 - a) Natürliche Personen:
 - Jugendliche und Studierende bis zum 25. Altersjahr
 - Einzelmitgliedschaft
 - Paarmitgliedschaft
 - Gönner
 - Gönner Paarmitgliedschaft
 - Mitgliedschaft auf Lebenszeit
 - b) Juristische Personen:
 - Vereine
 - Stiftungen
 - Firmen
 - Gemeinden
7. Personen, die sich um den Verein und/oder um die Erinnerung an die Freiämter Strohindustrie besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an

der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

8. Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf das Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
9. Mitglieder, die mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand sind, werden durch den Vorstand gemahnt. Bei Mitgliedern, die mit der Bezahlung des Jahresbeitrages zwei Jahre in Rückstand sind, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
Der Vorstand kann – nach erfolgter Mahnung – Mitglieder, die dem Vereinszweck in erheblichem Masse schaden, ausschliessen.

IV. Vereinsmittel und Vereinshaftung

10. Mittel, Haftung und Steuerabzug
 - a) Zur Erfüllung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, über Zuwendungen Dritter sowie über die Erträge des Vereinsvermögens.
Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
 - b) Mitgliederbeiträge sowie weitere freiwillige Leistungen von Geld oder anderen Vermögenswerten von Privatpersonen an den Verein Freunde Strohmuseum können steuerlich in Abzug gebracht werden, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100 oder mehr erreichen. Der Abzug darf insgesamt 20 % des Reineinkommens nicht übersteigen.

V. Organisation

11. Die Organe des Vereins sind:
 - die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle
12. Die Vereinsversammlung
 - a) Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet in der Regel einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
Die Einladung an die Vereinsmitglieder erfolgt unter Angabe der Traktanden mitsamt den Anträgen des Vorstandes schriftlich mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin.
Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Versammlung ansetzen. Eine solche kann auch von einem Fünftel aller Vereinsmitglieder verlangt werden.
Anträge der Mitglieder sind 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

- b) Rechte und Pflichten der Vereinsversammlung
 - Sie wählt den Vorstand und die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - Sie wählt den Präsidenten oder die Präsidentin.
 - Sie genehmigt die Jahresrechnung und den Revisionsbericht.
 - Sie setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag für die einzelnen Mitgliederkategorien fest.
 - Sie fasst auf Antrag des Vorstandes Beschluss über finanzielle Zuwendungen an das Strohmuseum oder zugunsten eines andern Vereinszweckes.
 - Sie beschliesst über die schriftlich eingereichten Anträge von Vereinsmitgliedern.
 - Sie beschliesst über Statutenänderung oder eine Vereinsauflösung.
- c) An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten / der Präsidentin der Stichentscheid zu.

13. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.
Dem Vorstand gehören nach Möglichkeit ein Mitglied des Stiftungsrats Freiämter Stroh-museum Wohlen, der Kurator/die Kuratorin des StrohMuseums und eine Person an, die Gruppen durch das Strohmuseum führt.
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selbst.
- b) Der Präsident / die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen.
- c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er legt die Zeichnungsbefugnisse fest, wobei der Verein nur durch Kollektivunterschrift verpflichtet werden kann. Einzelheiten regelt der Vorstand.
- d) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und ist ausserdem für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Statuten oder Gesetz anderen Organen übertragen sind.
Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Zirkular-beschlüsse sind möglich
- e) Der Vorstand bereitet zuhanden der Vereinsversammlung Vorschläge für finanzielle Zuwendungen an das Strohmuseum im Park vor.
- f) Der Vorstand organisiert Veranstaltungen für die Vereinsmitglieder oder für ein öffentliches Publikum und trägt damit zur Belebung des Museums bei.

14. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Jahresversammlung Bericht und Antrag.

15. Statutenänderung

Die Beschlüsse über eine Statutenänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder. Sie können jedoch nur gefasst werden, wenn entsprechende Anträge den Mitgliedern zuvor mit Zustellung der Traktandenliste bekannt gegeben worden sind.

16. Auflösung des Vereins

- a) Der Beschluss über eine Vereinsauflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann jedoch nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Antrag den Mitgliedern zuvor mit Zustellung der Traktandenliste bekannt gegeben worden ist.
- b) Im Falle einer Auflösung resp. Liquidation des Vereins werden Gewinn und Kapital der Stiftung Freiämter Strohmuseum oder allenfalls einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit kultureller Zielsetzung und Sitz in der Schweiz zugewendet.

17. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für den Verein „Freunde Stroh museums“ (FSM) wird Wohlen bestimmt.

V. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. Juni 2012 genehmigt worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten und anlässlich der Vereinsversammlung vom 3. September 2013 mit den Ziffern 10 b und 16 b ergänzt worden.

Wohlen, 26. Juni 2012 / 3. September 2013

Der Präsident



Peter Wertli

Die Aktuarin



Martina Kuhn-Burkard